

1. Die bisherige Diskussion um die Auswirkungen der Dienstleistungs-Richtlinie auf die berufliche Selbstverwaltung kreiste vor allem um die Frage, ob und inwieweit die Kammern als einheitliche Ansprechpartner in Betracht kommen. Diese Debatte darf sich nicht von den verfassungsrechtlichen Grenzen einer Aufgabenzuweisung an Träger der funktionalen Selbstverwaltung lösen. Zudem dürfen die ebenfalls in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften über die Kammerzugehörigkeit und über mögliche neue Tätigkeitsfelder der beruflichen Selbstverwaltung nicht aus dem Blick geraten:
2. Nach Art. 16 Abs. 2 lit. b) sind vorbehaltlich von Spezialregeln Pflichtmitgliedschaften in Berufsverbänden untersagt. Es handelt sich um ein absolutes und im Gegensatz zu Art. 6 lit. a) der Berufsankennungs-Richtlinie auch um ein ausnahmsloses Verbot für den Fall einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung im Zielstaat. Der *EuGH* bejaht eine Niederlassung im Sinne des Art. 43 EGV noch nicht im Falle der Nutzung sog. dienstleistungsnotwendiger Infrastruktur wie einem Büro oder einer Geschäftsstelle. Dieser eher integrationspolitische als gefahrenabwehrrechtliche Anknüpfungspunkt liegt nach § 4 Abs. 3 GewO n.F. nun auch der Gewerbeordnung zugrunde.  
§ 2 Abs. 1 IHK-G knüpft die Pflichtmitgliedschaft generaliter an den Begriff der Betriebsstätte, der sich auf § 12 AO bezieht, daher jedenfalls nunmehr über den gewerberechtlichen Niederlassungsbegriff hinausreicht und nach § 12 Nr. 3 AO auch (infrastrukturnotwendige) Geschäftsstellen erfassen kann. Der daraus resultierende Konflikt von Art. 16 Abs. 2 lit. b) und § 2 Abs. 1 IHK-G dürfte nach einer Nachbesserung oder (unschöner) nach einer europarechtlich gebotenen Reduktion des Betriebsstättenbegriffs für den Fall bestimmter vorübergehend grenzüberschreitender Tätigkeiten verlangen.
3. Obwohl § 1 Abs. 3 a IHK-G nunmehr auch die Wahrnehmung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners gegenüber kammerfremden Personen möglich macht, folgt daraus kein Freifahrtsschein der Landesgesetzgeber für ein ausschließliches Kammermodell. Das Aufgabenspektrum von Trägern beruflicher Selbstverwaltung ist durch den Gründungszweck begrenzt und darf sich nur in begrenztem Umfang auf kammerfremde Personen beziehen. Ob die insoweit anerkannten Fallgruppen zulässiger Spillovers das Tätigkeitsfeld der Art. 6 f. wirklich erschöpfen, ist zumindest fraglich.  
Folgeprobleme könnten sich für die Regelungen über die Beitragspflicht ergeben. Falls sich die aus der Aufgabenwahrnehmung gegenüber Kammerfremden resultierenden Kosten nicht durch Gebührenerhebung begleichen lassen, darf jedenfalls kein Rückgriff auf die Mitgliedsbeiträge erfolgen, weil deren Erhebung sonst nicht mehr systematisch und kohärent dem Kammerzweck dient und dadurch die beitragsabhängige Pflichtmitgliedschaft grundfreiheitswidrig machen könnte. Eine kooperative Wahrnehmung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners durch Kammern und z.B. der kommunalen Ebene im Sinne eines „Auch-Kammermodells“ erscheint daher zielführender.
4. Die in den Art. 26 Abs. 3, 37 anklingende Aufgabe der Kammern (auch) zur Schaffung von Qualitätssicherungs- bzw. Standardisierungsmechanismen bietet der beruflichen Selbstverwaltung ein erhebliches Potenzial, um zur Stärkung des Verbrauchervertrauens in die gemeinschaftsweite Dienstleistungserbringung beizutragen und Informationsasymmetrien bzw. Transaktionskosten abzubauen. Die zugehörigen Verfahren müssen nach dem Leistungsgegenstand und dem Grad des Kundenkontakts differenzieren.